

Sortimentshändler lediglich durch den Empfang der Zusendung und dadurch, daß er die ihm zugesandten Gegenstände feilzubieten übernimmt, dem Verleger gegenüber eintritt. Es ist dies ein wirkliches, nicht bloß bedingtes Vertragsverhältniß, welches schon vor dem Zeitpunkte des Remittirens zwischen den Parteien besteht. Das nachfolgende Remittiren und die Abrechnung über die abgesetzten oder festgehaltenen Exemplare bildet nur die Liquidirung einer anderweit entstandenen Obligation.

Der Sortimentshändler will, indem er die ihm zugesandten Novitäten in Empfang nimmt, überhaupt nicht kaufen, sondern nur das Eigenthum des Verlegers in Verwahrung nehmen, den Versuch des Verkaufs damit machen, was er nicht absehen kann, dem Eigenthümer remittiren oder disponiren, und nur etwa gelegentlich selbst Einiges übernehmen; allein nicht in dem letzteren Umstande liegt der Schwerpunkt des Verhältnisses.

Noch könnte die Frage entstehen, ob das Geschäft nicht als *contractus aestimatorius* (Trödelvertrag) aufzufassen sei, als der Vertrag nämlich, wonach Jemand eine zu bestimmtem Preise geschätzte Sache zum Zweck des Verkaufs mit der Verpflichtung übernimmt, entweder diesen Preis oder die Sache selbst zurückzubringen²⁹⁾.

Allerdings lassen sich Aehnlichkeiten dieses Vertrags mit dem Verhältniß zwischen Verleger und Sortimentshändler finden. Aber diese Verwandtschaft beruht, wie unten bei Erörterung des Mandates erhellen wird, lediglich auf dem Charakter des *contractus aestimatorius* als eines dem Mandate verwandten Vertrages³⁰⁾, und die Eigenthümlichkeit des Trödelvertrages, wonach der Empfänger des zu verkaufenden Objectes sein Interesse darin sucht, daß er den Preis möglichst steigere und den Ueberschuß über die *aestimatio* für sich gewinne, ist bei der Eigenthümlichkeit unseres Buchhandels, wonach der Ladenpreis durch den Verleger normirt wird, ausgeschlossen.

Die Betrachtung, daß der Verleger auf die Vertriebsthätigkeit des Sortimentshändlers reflectirt, legt die Frage nahe: ob etwa eine *locatio conductio operarum*, d. h. eine Uebereinkunft vorliege, vermöge deren die eine Partei der andern Dienste gegen Lohn zusagt.

Allein bei der *locatio conductio operarum* wird der Dienst bezahlt; der Dienst des Sortimentshändlers aber, d. h. seine Uebernahme der Bücher, Anerbieten derselben an Andere, Beforgung des Transports u. dergl. wird nicht bezahlt, wenn seine Bemühung fruchtlos ist; seine Belohnung besteht bloß in Procenten des Kaufpreises im Fall des Absatzes. Der Vertrag zwischen Verleger und Sortimentshändler ist also nicht ein Miethvertrag; er ist ein ungenannter Contract, welcher seine Normen aus den in der buchhändlerischen Geschäftsverbindung liegenden Rechten und Verbindlichkeiten der Parteien empfängt.

Der rechtliche Charakter des in Frage stehenden Geschäftsverhältnisses läßt sich auch nicht, wie Andere es versuchten, dahin bestimmen, daß es seinem Wesen nach in einem Mandate bestehe, wenn gleich das Verhältniß manche Aehnlichkeit mit dem Mandate hat. Die Römer würden den Vertrag zu den *Innominatcontracten* gezählt haben; ein *rares* Mandat ist er nicht. Die wesentlichen Momente des eigentlichen Mandates sind nämlich folgende:

1) Eine Vereinbarung zwischen den Parteien, vermöge welcher die eine den Vollzug des ihr von der andern gegebenen Auftrags übernimmt. Der Sortimentshändler übernimmt zum Vertrieb in seinem Geschäfte die ihm von dem Verleger übersandten Exemplare, und von dieser Seite ist das Verhältniß dem Mandate ähnlich.

29) Vgl. Arndts, Lehrbuch der Pandekten §. 290. Brindmann, Lehrbuch des Handelsrechts §. 105. Note 3.

30) Vgl. Arndts a. a. O. nach Note b. S. auch Treitschke, Rechtsgrundsätze vom Commissionshandel. Leipzig 1839. §. 8.

2) Der Auftrag darf nicht lediglich das Interesse des Beauftragten betreffen. Einen Auftrag gibt der Mandant in der Regel bloß in seinem eigenen Interesse; er kann ihn aber auch gültig und verbindlich in seinem und des Mandatars Interesse geben, weil in diesem Falle das Auszuführende immer noch seine (des Mandanten) Angelegenheit ist. Deshalb wird allerdings durch den Umstand, daß der Sortimentshändler in seinem eigenen Interesse handelt und den Rabatt aus den verkauften Exemplaren bezieht, nicht die Möglichkeit der Annahme eines Mandates ausgeschlossen, denn der Sortimentshändler handelt auch wesentlich im Interesse des Verlegers, dessen Producte er verkauft und welchem er den Buchhändlerpreis der abgesetzten Exemplare gutschreibt.

3) Der Beauftragte muß die Ausführung des Auftrages unentgeltlich übernehmen, wenn ein eigentlicher Mandatsvertrag vorliegen soll. Wird für die Vollziehung des Auftrages eine Remuneration versprochen, so geht der Vertrag in ein anderes, in ein entgeltliches Geschäft über. Also schon deshalb ist das Rechtsgeschäft zwischen Verleger und Sortimentshändler nicht Mandat. Zwar gelten bei einem solchen bezahlten Auftrage in Beziehung auf das Recht des Auftraggebers die bei dem Mandat bestehenden Grundsätze, mit Ausnahme dessen, was bei dem letzteren aus seiner Unentgeltlichkeit folgte. Eben deshalb hat auch bei solchen entgeltlichen Dienstverträgen der Principal das Recht, den Auftrag nach Belieben zu widerrufen, und zu verlangen, daß der Dienst, den der Andere leisten sollte, nicht vollzogen werde, muß aber natürlich die für ein bestimmtes Geschäft zugesicherte Zahlung leisten. Dagegen kann der andere Contrahent, der sich gegen Bezahlung zu den Diensten verpflichtete, den Dienst nicht willkürlich kündigen, sondern muß die betreffenden Geschäfte besorgen.

Allein im vorliegenden Falle ist es sogar in diesen Punkten anders. Der Verleger, welcher versendet hat, kann, wie unten zu erörtern sein wird, den Auftrag nicht mehr kündigen, er ist dem Sortimentshändler die demselben übergebenen Novitäten (sofern nicht eine gegentheilige Convention vorliegt) zum Versuch des Verkaufs zu belassen verpflichtet. Ferner erlischt nicht mit dem Tode des Verlegers der Auftrag, wie es bei dem Mandate der Fall ist. Vielmehr behält der Sortimentshändler die einmal empfangenen Novitäten mit dem Recht des Feilhaltens bis zur Remittendenzeit und bezieht seinen Rabatt von den bis dahin abgesetzten Exemplaren.

Wegen der wesentlichen Abweichungen von den Mandatsgrundsätzen läßt sich das in Frage stehende Rechtsverhältniß auch nicht, wie Manche³¹⁾ wollen, als Commissionshandel charakterisiren, so daß der Sortimentshändler als Verkaufscommissiönär des Verlegers erschiene. Der Commissiönär ist durchaus Mandatar seines

31) So v. Gerber, System des deutschen Privatrechts. 6. Aufl. 1858. §. 199.: „Eine eigenthümliche Art des Commissionshandels ist der Buchhandel in Deutschland. Beim Buchhandel liegt das Eigenthümliche darin, daß jedes Sortimentsgeschäft schon an und für sich, auch ohne besondere Erklärung als ein Commissionsgeschäft gilt; an der jedesmaligen Oportunität werden dann die nicht verkauften Neuigkeiten zurückgeschickt, von den verkauften der Kaufpreis nach Abzug des Buchhändlerabatts als Provision an die Committenten gezahlt.“ Vgl. Hiltebrand, Lehrbuch des heut. gem. deutschen Privatrechts. Leipzig. 1849. §. 120. S. 373.: „Der Sortimentshandel besteht in dem Handel mit fremden Verlagsartikeln und hat zur juristischen Grundlage Mandate der betreffenden Verleger.“ Unter der Rubrik des Mandates behandelt den Buchhandel auch Sengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Erlangen 1854. III. Buch, III. Capitel: „Die Vollmachtsverträge. Absatz 1. A. Handels-Hauptmandate §. 105. e) Der Commissionsvertrag — — c) die bibliopolischen Commissionsgeschäfte, nämlich 1) der sog. Sortimentsbuchhandel.“ Ebenso ein Aufsatz über den Sortimentsbuchhandel in Pickford's Volkswirtschaftl. Monatschrift. Erlangen 1859. Februarheft S. 142.: „Der Buchhandel ist also für die à Cond. gegebenen Sachen ein bloßer Commissionshandel.“